



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung

beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Geltungsbereich“ erhält die folgende Fassung:

§2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.
Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt; auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 3 „Begriffsbestimmung“ wird wie folgt geändert:

§3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.



(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Brauchwasser

Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 5 „Ausnahmen und Befreiungen“ wird in Abs. 1 geändert:

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

Artikel II

Diese „1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung“ tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,]DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister